

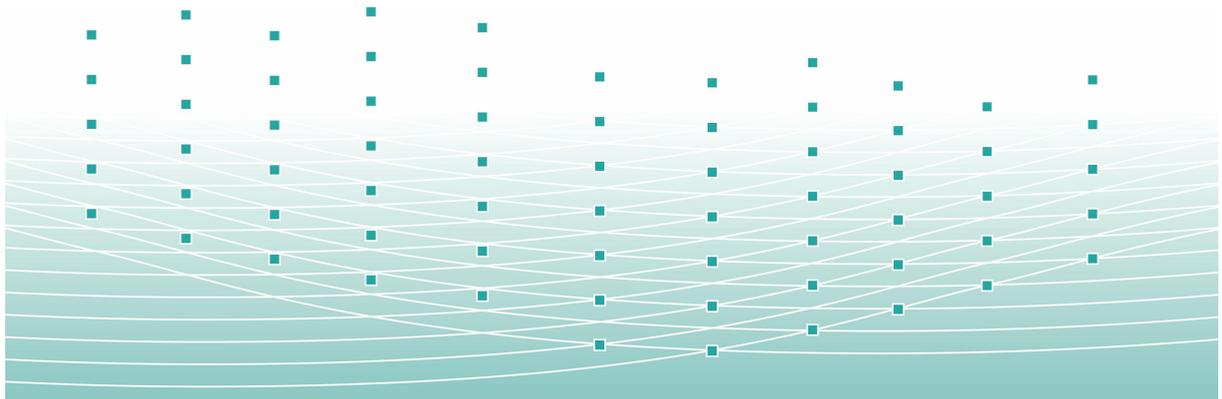


1. Januar 2015

Häufige Fragen zur Presseförderung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fragen	2
Regional- und Lokalpresse.....	4
Mitgliedschafts- und Stiftungspressse	6



Allgemeine Fragen

Wie funktioniert die Presseförderung?

Um die Presse- und Meinungsvielfalt in der Schweiz zu fördern und kleinere und mittlere Publikationen zu entlasten, gewährt der Bund jährlich Subventionen in der Höhe von 50 Millionen Franken, damit diese Titel von Zustellermässigungen bei der Post profitieren können. Der grösste Teil ist für lokale oder regionale Tages- oder Wochenzeitungen bestimmt (30 Millionen Franken). Die verbleibenden 20 Millionen werden Zeitungen oder Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen gewährt.

Wie können wir von den ermässigten Preisen der Post profitieren?

Sie müssen zuerst bei der Schweizerischen Post als Zeitung oder Zeitschrift anerkannt werden.

[Angebot der Post für Zeitungen und Zeitschriften](#)

Anschliessend können Sie beim BAKOM ein Gesuch um Presseförderung einreichen. Wird das Gesuch gutgeheissen, so erhalten Sie schriftlichen Bescheid vom BAKOM. Das BAKOM leitet diese Information ebenfalls an die Post weiter. Die Post wird Ihnen die Ermässigung ab dem ersten Monat nach Einreichung Ihres vollständigen Gesuches gewähren.

[Presseförderung](#)

Wie muss man vorgehen, um ein Gesuch um Presseförderung einzureichen?

Die entsprechenden Formulare sowie Erläuterungen dazu auf der Website des BAKOM zu finden.

[Gesuch um Presseförderung](#)

Wer entscheidet, ob unser Titel Anspruch auf eine Zustellermässigung bei der Post hat?

Es ist in der Zuständigkeit des BAKOM, die Gesuche um Presseförderung zu beurteilen. Das Amt prüft Ihr Dossier und entscheidet, ob Unterstützung gewährt werden kann oder nicht. Gegen seine Entscheide kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Worauf stützt sich das BAKOM bei seinem Entscheid über die Gewährung von Unterstützung?

Das BAKOM hat die Formulare für die Gesuche um Presseförderung auf seiner Website publiziert. Um einen Entscheid zu fällen, stützt es sich auf die gegenüber dem Amt und der Post gemachten Angaben der Herausgeber, auf die dem Gesuch beigelegten Nachweise sowie auf öffentliche Informationen (Auflage-Bulletin der WEMF AG, Handelsregister). Nur die Titel, die alle Kriterien gemäss Artikel 36 der Postverordnung (VPG) erfüllen, haben Anspruch auf eine Ermässigung.

[Gesuch um Presseförderung](#)

[Art. 36 VPG](#)

Wir haben bereits unsere Auflagebeglaubigung bei der Schweizerischen Post eingereicht. Müssen wir dennoch ein Gesuch stellen?

Ja. Die Post fordert Sie jährlich auf, im Zusammenhang mit Ihrem Verlegervertrag eine aktuelle Beglaubigung Ihrer Auflage einzureichen. Wenn Sie ein Gesuch um Presseförderung beim BAKOM einreichen, müssen sie dem BAKOM sowohl diese Beglaubigung als auch alle anderen im Gesuch geforderten Unterlagen zustellen.

Welche Gesetzestexte definieren die Presseförderung?

Artikel 16 des Postgesetzes gewährt eine Subvention von 30 Millionen Franken für die ermässigte Zustellung von lokalen oder regionalen Tages- und Wochenzeitungen und eine Summe von 20

Millionen Franken für die verbilligte Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen. Absatz 6 präzisiert zudem, dass der Bundesrat die Ermässigungen genehmigen muss.

[Art. 16 PG](#)

Die Kriterien für den Anspruch auf Ermässigung sind in Artikel 36 der Postverordnung definiert.

[Art. 36 VPG](#)

Unser Gesuch wurde genehmigt. Was müssen wir tun, um die gewährte Unterstützung zu bekommen?

Nichts. Wenn Sie ein Schreiben mit der Information erhalten, dass Sie Anspruch auf Unterstützung haben, leitet das BAKOM Ihre Daten an die Post weiter. Diese bringt Ihnen anschliessend ab dem Zeitpunkt Ihrer Anspruchsberechtigung die Ermässigung in Abzug.

Wir erhalten Unterstützung. Müssen wir während des Jahres noch etwas tun, um unseren Anspruch auf diese Unterstützung zu wahren?

Jedes Jahr fordert das BAKOM Sie auf, zu bestätigen, dass Sie die Voraussetzungen weiterhin erfüllen. Es prüft auch anhand von Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Ermässigung noch erfüllt sind.

Die Angaben in unserem Gesuch treffen nicht mehr zu. Was ist nun zu tun?

Sobald Sie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zustellermässigung nicht mehr erfüllen, müssen Sie das dem BAKOM innert 30 Tagen schriftlich mitteilen. Ergibt eine Prüfung, dass Sie eine Ermässigung bezogen haben, obwohl Sie keinen Anspruch mehr darauf haben, können Sie gezwungen werden, die Verbilligungen zurückzuerstatten, die Sie unrechtmässig bezogen haben.

Müssen wir alle Kriterien erfüllen, um Unterstützung zu erhalten?

Ja, Sie müssen alle Kriterien kumulativ erfüllen.

[Art. 36 VPG](#)

Die Regional- und Lokalpresse muss nicht dieselben Kriterien wie die Publikationen von nicht gewinnorientierten Organisationen (Mitgliedschafts- und Stiftungspressen) erfüllen.

[Wegleitung für die Gesuche um Förderung der Regional- und Lokalpresse](#)

[Wegleitung für die Gesuche um Förderung der Mitgliedschafts- und Stiftungspressen](#)

Wir sind mit dem Entscheid des BAKOM nicht einverstanden. Können wir Beschwerde einlegen?

Ja, sobald Sie die Verfügung des BAKOM erhalten haben, haben Sie 30 Tage Zeit, um beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde einzulegen, wobei die 7 Tage vor und nach Ostern sowie die Zeiträume vom 15. Juli bis 15. August und vom 18. Dezember bis 2. Januar nicht in diese Frist eingerechnet werden. Ihre Beschwerde muss Ihre Beweggründe erläutern und zusammen mit den Beweismitteln und der von Ihnen angefochtenen Verfügung eingereicht werden.

Regional- und Lokalpresse

Unsere Zeitung ist kostenlos. Können wir Unterstützung bekommen?

Nein, unterstützt werden nur Zeitungen, die mindestens an 1'000 zahlende Abonnentinnen und Abonnenten gesendet werden.

Unsere Zeitung wird früh am Morgen zugestellt. Haben wir trotzdem Anspruch auf Unterstützung?

Nein, es wird nur Zeitungen, die der Post zur Tageszustellung übergeben werden, Unterstützung gewährt.

Die meisten unserer Leserinnen und Leser befinden sich in der Schweiz, aber ein kleiner Teil ist im Ausland. Können wir trotzdem eine Ermässigung erhalten?

Ja, sofern Sie alle anderen Kriterien erfüllen und die Abonnentinnen und Abonnenten im Ausland nicht mehr als ein Viertel aller Abonnenten ausmachen. Die Presseförderung soll dazu beitragen, dass die Presse- und Meinungsvielfalt in der Schweiz gewahrt wird.

Die Kriterien verlangen, dass unsere Zeitung mindestens einmal wöchentlich erscheint. Wir machen jedoch eine Sommerpause. Können wir trotzdem Unterstützung erhalten?

Ja, sofern Sie alle anderen Kriterien erfüllen und Ihre Zeitung mindestens 39 Mal pro Jahr herausgeben, wie ein Urteil des Bundesgerichts präzisiert.

Unsere Zeitung enthält Werbeinsetate sowie Publireportagen. Wie gross muss der redaktionelle Anteil mindestens sein, damit man Anspruch auf Unterstützung hat?

Der redaktionelle Anteil muss mindestens die Hälfte der Zeitung ausmachen, denn es ist dieser Teil, der zur Meinungs- und Pressevielfalt beiträgt. Genau wie Werbung und Insetate gelten auch Publireportagen nicht als redaktionelle Beiträge.

Unsere Zeitung gehört zur Spezial- oder Fachpresse. Können wir Unterstützung beziehen?

Nein. Zeitungen, die für eine beschränkte, spezifische Leserschaft bestimmt sind, gehören nicht zur Lokal- oder Regionalpresse und haben somit keinen Anspruch auf Unterstützung. Das gilt beispielsweise für Zeitungen oder Magazine mit folgendem Zielpublikum:

- bestimmte Altersgruppe in der Bevölkerung
- spezifische Interessengruppe
- Fachleute einer Branche oder mit denselben beruflichen Interessen
- von denselben Lebensumständen betroffene Personen
- Personen, die eine bestimmte Tätigkeit, z.B. ein Hobby, ausüben

Wir empfehlen Ihnen, allenfalls zu prüfen, ob Ihre Zeitung oder Zeitschrift die Voraussetzungen der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse erfüllt.

Unsere Zeitung ist teilweise in öffentlichem Eigentum. Können wir Anspruch auf Unterstützung erheben?

Nur, wenn die Zeitung nicht mehrheitlich in öffentlichem Eigentum (Gemeinden, Ämter, Bezirke, Kantone usw.) ist und wenn sie nicht von einer staatlichen Behörde oder in deren Auftrag herausgegeben wird. Mit diesem Kriterium wird vermieden, dass öffentliche Stellen für ihre amtlichen Publikationen, die bereits mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, vom Bund Unterstützung erhalten.

Ist die Auflage unserer Zeitung für die Gewährung einer Unterstützung ausschlaggebend?

Ja, nur Tages- oder Wochenzeitungen mit einer Auflage von mindestens 1'000 abonnierten, kostenpflichtigen Exemplaren und einer Gesamtauflage von höchstens 40'000 Exemplaren haben Anspruch auf Unterstützung. Die Auflage muss von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle oder von einem Notar beglaubigt sein.

Unsere Zeitung erscheint periodisch als Grossauflage. Kann auch die Grossauflage von der Ermässigung profitieren?

Wenn die Normalauflage Ihres Titels förderberechtigt ist, können Exemplare der Grossauflage ebenfalls zum ermässigten Tarif befördert werden. Unter Grossauflage wird eine erhöhte Auflage einer abonnierten Zeitung verstanden, die in einem bestimmten geografisch abgegrenzten Gebiet regelmässig zusätzlich zur abonnierten Auflage unadressiert und kostenlos verteilt wird.

Wie können wir nachweisen, dass die gemeldete Auflage der Realität entspricht?

Sie können Ihre Auflage von der Firma WEMF AG für Werbemedienforschung, einer anerkannten, neutralen und nicht gewinnorientierten Organisation im Medienbereich, oder von einem Notariat beglaubigen lassen.

Buchstabe I der Kriterien für die Gewährung einer Unterstützung erwähnt die Zugehörigkeit zu einem Kopfblattverbund. Wie wird ein solcher Verbund definiert?

Ein Kopfblattverbund umfasst mehrere Zeitungen, deren Inhalt aus einem gemeinsamen, oft von der Hauptzeitung gelieferten Teil (z.B. Internationales oder Kultur) und einem individuellen, spezifischen Teil (z.B. lokale Meldungen) besteht.

Unsere Zeitung hat eine Auflage von weniger als 40'000 Exemplaren, gehört aber zu einem Kopfblattverbund. Unter welchen Voraussetzungen können wir Unterstützung bekommen?

Sie können nur dann eine Ermässigung erhalten, wenn die Gesamtauflage aller Zeitungen des Verbunds 100'000 Exemplare nicht übersteigt. Jenseits dieser Grenze geniessen die einem solchen Verbund angeschlossenen Zeitungen eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit, namentlich dank einer günstigen Position auf dem Werbeinseratemarkt.

Unsere Zeitung bezieht zwar Inhalte von einer Hauptzeitung, ist jedoch finanziell eigenständig. Ändert das etwas an unserer Berechtigung?

Ja. Zeitungen, die unter eigenem Titel erscheinen und weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum der Herausgeberin der Hauptzeitung sind, gelten nicht als Kopfblatt und werden als selbständig erscheinende Zeitung betrachtet.

Gibt es eine Gewichtsbeschränkung für anspruchsberechtigte Zeitungen?

Ja, Ihre Zeitung darf mit allen Beilagen nicht mehr als ein Kilo wiegen.

Mitgliedschafts- und Stiftungspreise

Nach welchen Kriterien wird ermittelt, ob unsere Zeitung oder Zeitschrift zur Mitgliedschafts- und Stiftungspreise gehört?

Damit eine Zeitung oder Zeitschrift der Mitgliedschafts- und Stiftungspreise zugerechnet wird, muss sie von einer nicht gewinnorientierten Organisation herausgegeben werden. Sie muss alle weiteren Kriterien gemäss Absatz 3 Artikel 36 der Postverordnung erfüllen.

[Art. 36 VPG](#)

Unsere Organisation, welche die Zeitung oder Zeitschrift herausgibt, ist nicht gewinnorientiert. Wie kann ich das nachweisen?

Es ist Ihre Sache, den Nachweis zu erbringen. Ein Artikel der Statuten, beispielsweise derjenige, der die Ziele festlegt, muss klar den nicht gewinnorientierten Zweck Ihrer Organisation belegen. Diese kann beispielsweise soziale, kulturelle, sportliche oder humanitäre Zwecke erfüllen. Eine Steuerbefreiung gemäss Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) kann ebenfalls als Nachweis dienen.

Unsere Zeitung oder Zeitschrift wird früh am Morgen zugestellt. Haben wir trotzdem Anspruch auf Unterstützung?

Nein, es wird nur Titeln, die der Post zur Tageszustellung übergeben werden, Unterstützung gewährt.

Die meisten unserer Leserinnen und Leser befinden sich in der Schweiz, aber ein kleiner Teil ist im Ausland. Können wir trotzdem eine Ermässigung erhalten?

Ja, sofern Sie alle anderen Kriterien erfüllen und die Leserschaft im Ausland nicht mehr als ein Viertel aller Abonnenten ausmacht. Die staatliche Subvention soll dazu beitragen, dass die Presse- und Meinungsvielfalt in der Schweiz gewahrt wird.

Wie häufig muss die Zeitung oder Zeitschrift mindestens erscheinen, damit sie Anspruch auf eine Ermässigung erheben kann?

Die Zeitung oder Zeitschrift muss mindestens vier Mal pro Jahr erscheinen.

Gibt es eine Gewichtsbeschränkung für anspruchsberechtigte Publikationen?

Ja, Ihre Publikation darf mit allen Beilagen nicht mehr als ein Kilo wiegen.

Können wir Produkte oder Leistungen in unserer Zeitung oder Zeitschrift bewerben und trotzdem Anspruch auf eine Ermässigung erheben?

Ja, sofern das nicht den überwiegenden Teil der Inhalte ausmacht. Der allgemeine Eindruck, der beim Lesen der Publikation entsteht, ist bei der Beurteilung dieses Kriteriums entscheidend.

Unsere Zeitung enthält Werbeeinlagen sowie Publireportagen. Wie gross muss der redaktionelle Anteil mindestens sein, damit man Anspruch auf Unterstützung hat?

Der redaktionelle Anteil muss mindestens die Hälfte der Zeitung oder Zeitschrift ausmachen, denn es ist dieser Teil, der zur Meinungs- und Pressevielfalt beiträgt. Genau wie Werbung und Einlagen gelten auch Publireportagen nicht als redaktionelle Beiträge.

Ist die Auflage unserer Zeitung oder Zeitschrift für die Gewährung einer Unterstützung ausschlaggebend?

Ja, nur Zeitungen oder Zeitschriften mit einer Auflage von mindestens 1'000 kostenpflichtigen, abonnierten oder an Spender/innen, Gönner/innen oder Mitglieder versendeten Exemplaren und einer Gesamtauflage von höchstens 300'000 Exemplaren haben Anspruch auf Unterstützung.

Wie können wir nachweisen, dass die gemeldete Auflage der Realität entspricht?

Sie können Ihre Auflage von der WEMF AG für Werbemedienforschung, einer anerkannten, neutralen und nicht gewinnorientierten Organisation im Medienbereich, oder von einem Notariat beglaubigen lassen.

Unsere Zeitung oder Zeitschrift ist teilweise in öffentlichem Eigentum. Können wir Anspruch auf Unterstützung erheben?

Nur, wenn die Zeitung oder Zeitschrift nicht mehrheitlich in öffentlichem Eigentum (Gemeinden, Ämter, Bezirke, Kantone usw.) ist und wenn sie nicht von einer staatlichen Behörde oder in deren Auftrag herausgegeben wird.

Unsere Zeitung oder Zeitschrift ist kostenlos. Können wir Unterstützung bekommen?

Nein, es wird nur kostenpflichtigen Titeln Unterstützung gewährt. Damit wird gewährleistet, dass ein Beitrag an das finanzielle Überleben des Titels geleistet wird, beispielsweise über den Preis für das Abonnement, den Mitgliederbeitrag oder der Spende an die Organisation. Unterstützt werden deshalb nur Zeitungen und Zeitschriften, die mindestens an 1'000 Abonentinnen und Abonnenten, Mitglieder oder Spender gesendet werden.

Gibt es einen Mindestumfang, den eine Zeitung oder Zeitschrift nicht unterschreiten darf, um Anspruch auf eine Ermässigung erheben zu können?

Ja, die Publikation muss einen Mindestumfang von sechs A4-Seiten bzw. zwölf A5-Seiten oder drei A3-Seiten Inhalt haben.

Unsere Religionsgemeinschaft versendet eine Zeitung oder Zeitschrift an ihre Mitglieder. Müssen wir alle Kriterien erfüllen, um Anspruch auf eine Ermässigung zu haben?

Nein, sofern ihre Gemeinschaft oder Kirche kantonal anerkannt ist. Es ist Ihre Sache, den Nachweis für diese Anerkennung zu erbringen. Vier Kriterien werden dann beim Entscheid über die Gewährung der Unterstützung nicht berücksichtigt: Sie müssen nicht nachweisen, dass Ihre Organisation nicht gewinnorientiert ist, dass Sie nicht in öffentlichem Eigentum sind und dass Ihre Zeitung oder Zeitschrift nicht von einer staatlichen Behörde oder in deren Auftrag herausgegeben wird. Ausserdem können Sie auch Anspruch auf Unterstützung haben, wenn Ihre Publikation kostenlos ist. Mit dieser Massnahme können Ungleichheiten zwischen den Titeln, die je nach Kanton unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen unterliegen, vermieden werden.

Wie können wir nachweisen, dass unsere Religionsgemeinschaft kantonal anerkannt ist?

Sie können einfach die Gesetzesgrundlage im kantonalen Recht angeben, die besagt, dass Ihre Organisation als Landeskirche oder Religionsgemeinschaft anerkannt ist. Es handelt sich dabei oft um einen Artikel der kantonalen Verfassung. Ebenso können Sie als Nachweis auch eine schriftliche Bestätigung der kantonalen Kirchendirektion einreichen.